

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ARTBOX.PROJECT 8.0

## 1. ANMELDUNG

1.1 Alle Künstlerinnen und Künstler, unabhängig von ihrer Nationalität, können sich bewerben. Es gibt keine Altersbeschränkung.

1.2 Die Grösse des Kunstwerkes ist frei wählbar.

1.3 Das angemeldete Kunstwerk muss eine Arbeit der Künstlerin oder des Künstlers sein, und sie oder er muss alle Urheberrechte dafür besitzen. Dies bedeutet, dass die Künstlerin oder der Künstler das Kunstwerk selbst angefertigt haben muss. Es darf keine Kopie eines anderen Kunstwerkes von einer anderen Künstlerin oder einem anderen Künstler sein.

1.4 Zugelassen sind alle Kunstformen und Kunsttechniken.

1.5 Es werden keine pornografischen, rassistischen oder ethisch nicht vertretbaren Werke angenommen. Die Entscheidung, ob ein Kunstwerk angenommen wird, liegt ausschliesslich bei ARTBOX.PROJECTS. Wird ein unvertretbares Werk nicht angenommen, wird die Teilnahmegebühr zurückerstattet.

1.6 Jede Künstlerin und jeder Künstler kann beliebig viele Kunstwerke einreichen. Für jedes Kunstwerk muss ein Formular ausgefüllt und die Teilnahmegebühr von EUR 47 bezahlt werden. Die Anmeldefrist läuft bis zum 15. Juni 2026.

## 2. LEISTUNGEN FÜR DIE TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER

2.1 Jedes angemeldete Kunstwerk, für das die Teilnahmegebühr bezahlt wurde, wird während der SWISSARTEXPO in Zürich (2. - 6. September 2026) auf einem der beiden 86“ 4K Screens gezeigt. Jedes Kunstwerk wird mit dem Namen der Künstlerin oder des Künstlers, dem Kunstwerknamen und einem persönlichen QR-Code beschriftet. Der QR-Code führt zu der Webseite, die bei der Anmeldung angegeben wurde. Wird ein Kunstwerk während der Ausstellungszeit verkauft, erhält die Künstlerin oder der Künstler 100% des Verkaufspreises.

2.2 Aus allen angemeldeten Kunstwerken, die digital auf den Screens gezeigt werden, wählt die Jury zusätzlich 10 Finalistinnen und Finalisten sowie 10 Halbfinalistinnen und Halbfinalisten für die Ausstellung in Zürich aus. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden am 2. Juli 2026 per E-Mail benachrichtigt.

2.3 Die Originalkunstwerke der 10 Finalistinnen und Finalisten werden in Zürich an der SWISSARTEXPO vom 2. - 6. September 2026 ausgestellt. Es wird nur das Finalistenkunstwerk einer Künstlerin oder eines Künstlers original in Zürich gezeigt. Die restlichen angemeldeten Kunstwerke werden zusammen mit den anderen Teilnehmenden digital auf einem der beiden 86“ Screens gezeigt. Die Transportkosten der Finalistenkunstwerke in die Schweiz und zurück sowie die Dienstleistungen vor Ort werden von ARTBOX.PROJECTS übernommen.

Zusammengefasst beinhalten die Dienstleistungen vor Ort Folgendes:

- Einen Ausstellungsplatz für das Finalistenkunstwerk inklusive Auf- und Abhängen des Kunstwerkes
- Betreuung durch Verkaufspersonal während der gesamten Ausstellung
- Beschriftung des Ausstellungsplatzes nach den Normen der SWISSARTEXPO

- Erstellung eines personalisierten QR-Codes, der direkt auf die Webseite der Künstlerin oder des Künstlers führt

Jede Finalistin und jeder Finalist erhält eine exklusive Woche im Open Atelier in Palma de Mallorca. (siehe Beschreibung hier: <https://www.casadelartepalma.com/openatelier>) Das Datum wird mit jeder Künstlerin und jedem Künstler individuell festgelegt.

2.4 Die Kunstwerke der 10 Halbfinalistinnen und Halbfinalisten werden nicht als Original ausgestellt. Stattdessen werden sie digital auf den beiden 86" HD Screens gezeigt, ebenfalls mit Namen, Kunstwerknamen und einem persönlichen QR-Code, der zu ihrer Webseite führt. Auch jeder der 10 Halbfinalistinnen und Halbfinalisten erhalten eine Woche im Open Atelier im Casa del Arte in Palma de Mallorca. (siehe Beschreibung hier: <https://www.casadelartepalma.com/openatelier>) Das Datum wird mit jeder Künstlerin und jedem Künstler individuell festgelegt.

2.5 Die Verpackung der Kunstwerke liegt in der Verantwortung der Künstlerin oder des Künstlers. Sie oder er muss sicherstellen, dass das Kunstwerk den Transport ohne Schaden übersteht. Wenn eine Holzkiste verwendet wird, darf diese nicht schwerer als 10 kg sein und muss den europäischen Holzschutznormen entsprechen. Die Kiste muss auf einer Seite einfach zu öffnen sein und darf nur verschraubt sein; Nägel sind nicht erlaubt. Die Verpackung muss zwingend auch für den Rücktransport nutzbar sein. Eine Kartonverpackung muss ebenfalls einfach zu öffnen und wiederverwendbar sein und darf nicht komplett mit Klebeband verklebt werden. Es wird dringend empfohlen, die Innenverpackung (z. B. Luftpolsterfolie) maximal mit 1-2 kleinen Klebestreifen zu sichern. Die Künstlerin oder der Künstler ist selbst haftbar für Transportschäden und sollte, falls gewünscht, eine Transportversicherung abschliessen.

2.6 Jede Finalistin und jeder Finalist sowie jede Halbfinalistin und jeder Halbfinalist erhält eine exklusive Woche im Open Atelier in Palma de Mallorca. (siehe Beschreibung hier: <https://www.casadelartepalma.com/openatelier>) Das Datum wird mit jeder Künstlerin und jedem Künstler individuell festgelegt.

2.7 Es steht allen Teilnehmenden frei, ob sie ihr Kunstwerk zum Verkauf anbieten möchten. Die ARTBOX.GROUPS GmbH nimmt keine Kommission bei einem Verkauf.

2.8 Der Transport der Kunstwerke der 10 Finalistinnen und Finalisten nach Zürich und zurück wird von ARTBOX.GROUPS GmbH finanziert. Es werden nur Transportkosten übernommen, die von ARTBOX.GROUPS GmbH organisiert oder bewilligt wurden. Für Transportkosten, die nicht durch ARTBOX.GROUPS GmbH organisiert wurden, wird keine Haftung übernommen.

2.9 Die 20 Künstlerinnen und Künstler (10 Finalistinnen und Finalisten sowie 10 Halbfinalistinnen und Halbfinalisten) werden auf der Webseite von ARTBOX.PROJECTS ([www.artboxprojects.com](http://www.artboxprojects.com)) vorgestellt. Sie werden auch auf den Social-Media-Kanälen von ARTBOX.PROJECTS bekannt gegeben.

2.10 Jede teilnehmende Künstlerin und jeder teilnehmende Künstler erhält ein persönliches Teilnehmerzertifikat, das frei veröffentlicht oder dem CV hinzugefügt werden kann.

2.11 Jede teilnehmende Künstlerin und jeder teilnehmende Künstler erhält ein Bild ihres oder seines Kunstwerkes, wie es auf dem Screen an der SWISSARTEXPO gezeigt wurde.

2.12 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung der Ausstellung: Die Geschäftsleitung ist berechtigt, eine Ausstellung aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abzubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen ist die ARTBOX.GROUPS GmbH von ihren Leistungspflichten entbunden, und die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf Erfüllung, Rücktritt oder Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet. Wichtige Gründe umfassen höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, wirtschaftliche oder politische Gründe, die eine ordentliche Durchführung erschweren oder unzumutbar machen.

### **3. VERKAUF DER KUNSTWERKE**

3.1 Es steht allen Teilnehmenden frei, ihre angemeldeten Kunstwerke zum Verkauf freizugeben oder nicht. Das ARTBOX.PROJECTS Team wird den Verkauf der gezeigten Werke aktiv fördern und den Kontakt zwischen Käufer und Künstler herstellen. Die gesamte Verkaufssumme geht an die Künstlerin oder den Künstler, ohne Provision für ARTBOX.PROJECTS.

### **4. ZUSAMMENHANG VON ARTBOX.PROJECT 8.0 UND SWISSARTEXPO**

4.1 Das ARTBOX.PROJECT 8.0 findet während der SWISSARTEXPO in der SBB Event Halle am Zürcher Hauptbahnhof statt. Das ARTBOX.PROJECT ist jedoch unabhängig von der SWISSARTEXPO. Diese AGB gelten ausschliesslich für das ARTBOX.PROJECT 8.0.

### **5. RECHTLICHES**

5.1 Mit der Anmeldung akzeptiert die Künstlerin oder der Künstler diese AGB.

5.2 Mit der Anmeldung erklärt die Künstlerin oder der Künstler, dass sie oder er die Urheberrechte an dem angemeldeten Kunstwerk besitzt und dass es keine Kopie eines anderen Kunstwerkes ist.

5.3 Das Copyright bleibt jederzeit bei der Künstlerin oder dem Künstler. ARTBOX.PROJECTS behält sich das Recht vor, die Kunstwerke auf der eigenen Website, Social-Media-Kanälen und in Printmedien, die sich auf das ARTBOX.PROJECT beziehen, zu veröffentlichen.

5.4 Im Falle einer Diskrepanz zwischen einer übersetzten Version dieser AGB und dem deutschen Originaltext gilt die deutsche Fassung.

5.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

5.6 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von ARTBOX.PROJECTS by ARTBOX.GROUPS GmbH in 6300 Zug, Schweiz.

Zug, Schweiz, 07. Januar 2026



